

# Kindergartenordnung der Elterninitiative Drachenkinder e. V.

(Stand 08/2020)



## **Kindergartenordnung der Elterninitiative Drachenkinder e. V. (Stand 08/2020)**

### **1. Allgemeines**

Die Elterninitiative „Drachenkinder“ e.V. wurde im April 1999 gegründet. Sie ist Träger des Kindergartens und beim Amtsgericht Königswinter als eingetragener Verein registriert. Eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt St. Augustin liegt vor, Spenden können daher steuerlich abgesetzt werden. Der Verein arbeitet auf Basis der anerkannten Satzung und des aktuellen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes NRW. Die Elterninitiative „Drachenkinder“ e.V. ist konfessionsunabhängig, ihre Erziehungsziele gehen jedoch von dem christlichen Menschenbild aus (siehe pädagogisches Konzept). Ferner ist der Kindergarten keiner politischen Richtung verbunden. Die Elterninitiative „Drachenkinder“ e.V. ist vom Landschaftsverband Rheinland sowie vom Jugendamt Königswinter anerkannt. Die Initiative finanziert sich nach dem aktuellen Kinderbildungsgesetz des Landes NRW. Beide Eltern treten dem Verein bei, wobei nur ein Vereinsbeitrag je Kind erhoben wird. Beide anwesenden Eltern sind in den jeweiligen Sitzungen (Jahreshauptversammlung und Elternabende) stimmberechtigt.

### **2. Aufnahme**

#### **2.1 Grundvoraussetzungen**

Der Kindergarten „Drachenkinder“ ist eine Elterninitiative, daher ist eine aktive Mitarbeit aller Väter und Mütter erforderlich.

#### **2.2 Aufnahmeausschuss**

- a) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Aufnahmeausschuss. Diesem gehören ein Mitglied des Vorstands und die Kindergartenleitung an. Ihre Beschlüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion.
- b) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind verpflichtet, den persönlichen Datenschutz zu wahren. Auf Anfrage muss die Entscheidung gegenüber den Bewerbern begründet werden.

#### **2.3 Aufnahmekriterien**

- a) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Aufnahmeausschuss entsprechend der Aufnahmekriterien.
- b) Die Aufnahmekriterien werden vom Rat der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Rat besteht aus jeweils einem Vertreter des Vorstands und des Elternbeirats sowie der Kindergartenleitung.
- c) Der Kindergarten nimmt Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung auf, möglichst unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Alters- und Geschlechtsstruktur. Die Kindergartenplätze werden gemäß den vom Jugendamt festgesetzten Gruppenformen vergeben, je nach dem welche Gruppenform dem Kindergarten für das jeweilige Kindergartenjahr zugesprochen wurde.

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

- d) Bei Aufnahme in den Kindergarten gelten folgende Rangfolgen. Sie gelten sowohl für die Vergabe der Plätze an Kinder unter 3 Jahre als auch für die Vergabe der Plätze an Kinder über 3 Jahre.
1. Geschwisterkinder nach Alter, dessen / deren Schwester / Bruder einen Platz in der Elterninitiative „Drachenkinder“ belegt oder nach Verlassen dieses Kindergartens noch die Grundschule besucht (sofern aktive Elternmitarbeit vorgelegen hat).
  2. Alter des Kindes
  3. Bedarf der Familie
  4. Ortsnähe zum Kindergarten
- Diese Rangfolgen gelten nur, sofern wirtschaftliche Aspekte nicht eine andere Platzvergabe erfordern.
- e) Behinderte Kinder sollen aufgenommen werden, wenn die Situation sowohl für das betreffende Kind als auch für die Gruppe förderlich ist und das zuständige Landesjugendamt dem zustimmt.
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in der Elterninitiative „Drachenkinder“ e.V.
- g) Über Härtefälle entscheidet der Aufnahmeausschuss gesondert.

#### **2.4 Aufnahmeverfahren**

Für die Aufnahme in den Kindergarten sind erforderlich:

- Beitritt in den Verein (mit Anerkennung der Satzung)
- Schriftliche Anerkennung der Kindergartenordnung im Betreuungsvertrag
- Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes
- Bankeinzugsermächtigung

#### **2.5 Beiträge**

Die Höhe des monatlichen Kindergartenbeitrages ergibt sich aus dem aktuellen KiBiz des Landes NRW. Die Beiträge werden vom Jugendamt Königswinter erhoben. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 € fällig und per Bankeinzug eingezogen. Mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten wandelt sich die passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft. Der hierfür zu entrichtende Elternbeitrag beträgt dann monatlich

- für das 1. Kind: 20,00 €, bei Leistungsempfängern nach dem Bildungs- und Teilhabepaket: 10,00 €
- für das 2. Kind: 10,00 €
- für jedes weitere Kind: 0,00 €

Bei Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag weiter zu entrichten.

Die aktive Mitgliedschaft und die damit verbundene Elternbeitragspflicht endet automatisch zum 31. Juli des Jahres, indem das Kind eingeschult wird.

Im Anschluss daran, geht die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft über. Der Vorstand behält sich vor, in Fällen sozialer Härten einen Beitrag in angemessener Höhe zu erheben.

## **2.6 Kündigung**

Die Kündigung richtet sich nach § 5 der Satzung.

Eine Kündigung ist für die letzten drei Monate im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung nicht möglich.

Seitens des Trägers kann der Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Die Eltern mit der Zahlung der ihnen obliegenden Elternbeiträge für mehr als drei Monate in Verzug geraten sind oder
- b) Das zu betreuende Kind in einer solchen Weise verhaltensauffällig ist, dass diese wiederholt zu Gefährdungen anderer Kinder, zur Gruppengefährdung oder zur Selbstgefährdung des Kindes geführt hat.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird nach Befragung des Elternbeirates und im Falle von 2.6.b unter Beteiligung der Erzieherinnen und Hinzuziehen eines Vertreters einer öffentlichen Beratungseinrichtung durch den Vorstand festgestellt. Der Vorstand wird die betroffenen Eltern sodann im Wege einer Abmahnung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes unterrichten und den Eltern unter Fristsetzung die Gelegenheit geben, den wichtigen Grund zu beseitigen. Die Frist soll mindestens zwei Wochen betragen. Besteht der wichtige Grund nach Ablauf der Frist fort, ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das betroffene Kind von dem Betrieb des Kindergartens auszuschließen. Hierauf sind die Eltern in der Abmahnung hinzuweisen. Gegen den Ausschluss können die Eltern bei der Mitgliederversammlung Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung erheben.

## **3. Betreuungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden nach Bedarfsabfrage vom Vorstand festgelegt. Sie werden per Aushang bekannt gegeben.

Die Schließungszeiten werden vom Vorstand ohne vorherige Abfrage vorgegeben.

Es findet eine Übermittagsbetreuung nach den gesetzlichen Regelungen statt.

An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Ferien des Kindergartens richten sich nach den Schulferien und werden nach Abstimmung mit dem Fachpersonal vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Kindergarten soll möglichst nicht länger als 3 Wochen an einem Stück geschlossen bleiben. Ferner bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

## **4. Krankheit**

4.1 Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss das Kind vom Besuch des Kindergartens zurückgehalten werden. Von solchen Erkrankungen ist die Kindergartenleitung umgehend zu informieren.

4.2 Nach schweren Infektionskrankheiten ist zum Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.3 Siehe hierzu auch „Kleingedrucktes“ (Zusatz zum Betreuungsvertrag).

## **5. Unfallversicherung**

5.1 Die Verantwortung des Kindergartens für das einzelne Kind beginnt mit der Meldung des Kindes bei der Kindergartenleitung und endet beim Verlassen des Kindergartens.

5.2 Mit der Anmeldung geben die Eltern die Personen an, die das Kind abholen dürfen. Änderungen müssen der Kindergartenleitung umgehend bekannt gegeben werden.

5.3 Sollten Kinder alleine kommen oder nach Hause gehen, müssen die Eltern dies dem Kindergarten schriftlich mitteilen.

5.4 Bei Veranstaltungen mit Kindern und Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, wenn die Kinder nicht als Gruppe unter der Aufsicht der Mitarbeiter des Kindergartens stehen.

5.5 Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

## **6. Haftungsausschluss**

6.1 Im Falle einer Schließung des Kindergartens aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger nicht zu vertretenden Umstandes, entstehen keine Ansprüche gegen den Träger.

6.2 Im Falle, dass der Kindergartenbetrieb durch Fahrlässigkeit des Trägers gestört oder unterbrochen wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder auf sonstigen Schadensersatz.

## **7. Anschaffungen und bauliche Veränderungen**

7.1 Anregungen für Anschaffungen im pädagogischen Bereich werden vom Elternbeirat und dem Fachpersonal gerne entgegengenommen.

7.2 Sonstige Anschaffungen und bauliche Veränderungen müssen beim Vorstand beantragt werden.

## **8. Elternmitarbeit**

8.1 Die Eltern verpflichten sich, durch regelmäßigen Besuch der Elternabende und enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen an der inhaltlichen Gestaltung der pädagogischen Arbeit mitzuwirken.

8.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, durch ihre Mitarbeit die Organisation und den Betrieb des Kindergartens zu sichern. Die Elterndienste sind der Anlage zum Betreuungsvertrag („Kleingedrucktes“) zu entnehmen.

8.3 Die jährlich anfallenden Arbeiten sollen gerecht auf alle Familien verteilt werden. Eltern mit 1 Kind haben 19 Arbeitsstunden im Kindergartenjahr zu leisten, Eltern mit 2 Kindern 25 Arbeitsstunden

(wenn diese zeitgleich in der Einrichtung sind). Im Falle sozialer Härten behält sich der Vorstand vor, eine individuelle Stundenregelung in angemessener Höhe zu vereinbaren.

8.4 Eltern, die bis zum letzten Quartal eines Kindergartenjahres ihren Verpflichtungen bezüglich des Elterndienstes nicht nachgekommen sind, werden nach entsprechender Mahnung aufgefordert, eine Ersatzleistung in Höhe von 30,00 Euro pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Sollte dies ebenfalls ignoriert werden, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages ausgesprochen werden.

## **9. Elternbeirat**

9.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe,

- a) die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten;
- b) im Einvernehmen mit dem Vorstand die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und die Kindergartenordnung aufzustellen;
- c) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

9.2 Der Elternbeirat ist vor der Einstellung und Entlassung der pädagogischen Kräfte zu hören.

9.3 Der Elternbeirat setzt sich aus vier Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, zusammen.

9.4 Die Elternbeiratsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abstimmung erfolgt separat für jeden zu besetzenden Sitz im Elternbeirat. Sie wird per Handzeichen oder schriftlich durchgeführt.

9.5 Je Kind, das den Kindergarten zum Zeitpunkt der Wahl besucht, kann eine Stimme abgegeben werden.

9.6 Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9.7 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Dem Sprecher obliegt die Geschäftsführung des Elternbeirats und dessen Vertretung gegenüber dem Vorstand. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Aufgabe kann er auf ein anderes Mitglied des Elternbeirates übertragen.

## **10. Ausschluss**

Bei grober Verletzung der aufgeführten Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der betroffenen Erziehungsberechtigten und der Erzieherinnen über einen Ausschluss (siehe Satzung § 5 Abs. 4).